

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	29.11.2022	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	08.12.2022	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b>
<b>15. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif vom 17. Dezember 2001</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b>
11.12.01, 11.09.04, 11.09.06, 11.09.01.04, 11.01.07.02
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b>
keine
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b>
Mehrertrag ca. 91.350 €
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b>
-
<b>Beschlussvorschlag:</b>
<b>Die 15. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif in der Fassung vom 17.12.2001 wird gemäß der Vorlage mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.</b>
<b>Begründung:</b>
Nach § 77 Abs. 1 GO NRW ist die Gemeinde verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Sie soll grundsätzlich alle Finanzierungsquellen ausschöpfen, die ihr gesetzlich erschlossen sind.
Zu den Abgaben zählen auch die Verwaltungsgebühren, die als Gegenleistung für eine konkret in Anspruch genommene Leistung der Verwaltung erhoben werden. Bei der Bemessung der Gebühren sind das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Nach dem Äquivalenzprinzip müssen die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung stehen. Das Kostendeckungsprinzip sieht möglichst kostendeckende Gebühren vor. Ein Kostendeckungsgrad von 100 % soll jedoch nicht überschritten werden.
Die Gebührentarife für die Verwaltungsleistungen der Stadt Bielefeld werden vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen jährlich überprüft und ggf. angepasst.
Zur Vorbereitung der zentralen Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum 01.01.2023 wurden alle Organisationseinheiten aufgefordert, Änderungsbedarfe mitzuteilen.

Die Rückmeldungen sind ausgewertet worden und in die Gebührentarife eingearbeitet.

Folgende Bereiche des Gebührentarifs sind betroffen:

#### Amt für Verkehr (Tarifstellen 17, 18, 19, 21 a, 21 b und 22 b)

Die Gebührentarife 17 und 18 entfallen.

Beim Gebührentarif 19 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Die Gebühr beim Gebührentarif 21 a wird von 120 € auf 150 € erhöht, um Kostendeckung zu erreichen. Es sind zwei (in Ausnahmefällen auch drei) Ortsbesichtigungen vor Baubeginn und nach der Abnahme erforderlich. Zudem erfolgt ein Eintrag im Verkehrsmanagementsystem. Das Amt 660.32 und das Bauamt sind zu beteiligen. Der Bürger ist schriftlich zu informieren. Bei ca. 200 Fällen p. a. ergeben sich Mehrerträge von insgesamt ca. 6.000 €.

Beim Gebührentarif 21 b wird die Gebühr um 10 € auf 50 € angehoben. Dadurch erhöhen sich die Erträge um insgesamt ca. 600 €.

Aufgrund der Änderung des Telekommunikationsgesetzes ist eine redaktionelle Änderung im Gebührentarif 22 b erforderlich (§ 68 Abs. 3 wird durch § 127 Abs. 1 ersetzt).

#### Amt für Geoinformation und Kataster (Tarifstellen 27 a – 27 c, 28 a und 28 b)

Der Gebührentarif 28 wird in 28 a umbenannt. Der alte Gebührentarif 28 a wird in 28 b umbenannt. Der Zeitaufwand für die Negativatteste (Tarif 28 a) und die Hausnummernvergabe (28 b) wurde neu berechnet. Seit dem 01.06.2022 steht den Gemeinden nach § 31 DSchG NRW ein gesetzliches Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler zu. In diesem Zusammenhang wird von den Notaren bei Abschluss eines Kaufvertrages und bei der Umschreibung im Grundbuch ein Negativzeugnis benötigt. Die Erteilung der Bescheinigung erfolgt wie beim Vorverkaufsrecht nach § 24 BauGB und ist gebührenpflichtig.

Dadurch werden voraussichtlich ca. 76.000 € Mehrerträge beim Gebührentarif 28 a und 8.000 € beim Gebührentarif 28 b erzielt. Die Gebühr wird in beiden Tarifen um 20 € erhöht.

Der Gebührentarif 27 c entfällt. Die bisherige Tarifstelle 27 d wird in 27 c umbenannt.

#### Bauamt (Tarifstelle 31)

Die Gebühr beim Gebührentarif 31 wird um 15 € auf 30 € erhöht. Daraus ergeben sich bei ca. 50 Fällen Mehrerträge von insgesamt ca. 750 €.

Die Gebühr für Bescheinigungen über das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB ist in Zukunft unter Tarifstelle 28 geregelt.

#### Amt für Demographie und Statistik (Tarifstelle 45)

Für einen Eintrag ins Branchenbuch auf der Internetseite [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) wird die Tarifstelle 45 neu angelegt. Es entstehen keine Mehrerträge, da die Leistung auch in vergangenen Jahren bereits erbracht, allerdings noch nicht in der Verwaltungsgebührenordnung aufgeführt wurde.

Änderungen durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz

Mit der Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 werden einige Leistungen der Stadt Bielefeld künftig umsatzsteuerpflichtig. Daher wird in der Gebührenordnung folgende Formulierung aufgenommen: „Alle genannten Gebühren sind Nettobeträge und werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet.“

Alle Änderungen und ihre Begründung sind im beigefügten neuen Gebührentarif dargelegt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

**Kaschel**  
**Stadtkämmerer**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.